

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXX, Nummer 309, am 24.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

309. Studienplan

für das

„Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft“



Medizinische Fakultät der Universität Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.363/2-VII/D/2/2002 vom 12. Juni 2002 den Studienplan für das Doktoratsstudium „der medizinischen Wissenschaft“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Ziele

§1. Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlicher Gesinnung/ Grundhaltung entsprechend den Richtlinien der Medizinischen Fakultät (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Beschluss des Fakultätskollegiums vom 12. Oktober 2001).

Zulassungsvoraussetzungen

§2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für das Doktoratsstudium sind:

- Abschluß des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder
- Abschluss eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder
- Abschluss eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Dauer des Studiums

§3. Die Mindeststudiendauer für das Doktoratsstudium beträgt 4 Semester. Das Gesamtstundenausmaß der Lehrveranstaltungen beträgt 20 Semesterstunden. Das Studium ist abgeschlossen, wenn die Dissertation approbiert (siehe §7) und das Rigorosum (siehe §8) erfolgreich absolviert wurden.

Akademischer Grad

§4. Für AbsolventInnen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad DoktorIn der Medizinischen Wissenschaft, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt Dr. scient. med., zu verleihen.

Organisation

§5. Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Fakultät ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer **thematischer Programme** organisiert.

(1) UMFANG DER PROGRAMME: Die Programme bringen interessierte Fakultätsmitglieder verschiedener Institute/Kliniken sowie außeruniversitäre Organisationen mit dem Ziel zusammen, gemeinsam ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Die Mitglieder sollen selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich tätig sein, DissertantInnen betreuen, oder sonst einen bedeutungsvollen Beitrag in das Ausbildungsprogramm einbringen. Die DissertantInnen führen im Rahmen des Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Medizinischen Fakultät ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

(2) NAME DER PROGRAMME: Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative, der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Fakultätsmitglieder. Da es nicht sinnvoll ist, eine Vielzahl von Kleinprogrammen einzurichten, sollen die Programme eine breite thematische Einheit darstellen, die WissenschaftlerInnen von mehreren

Instituten/Kliniken einschließt. Die Relevanz des Programmthemas für die Humanmedizin hat ersichtlich zu sein. Eine Liste der Programmthematata wird von der/dem StudiendekanIn veröffentlicht.

(3) ORGANISATION DER PROGRAMME: Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen (nicht ganze Institute, Kliniken und Abteilungen), also habilitierte ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) bzw. die Bezahlung der Dissertantenstellen im Rahmen von Forschungsprojekten in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Lehr- und Prüfungstätigkeit verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e gewählte/r ProgrammkoordinatorIn (Präses) vor, dem/der die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Der/die ProgrammkoordinatorIn vertritt das Programm nach außen und ist dem/der StudiendekanIn sowie der Studienkommission verantwortlich.

(4) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei der Studienkommission eingebracht werden. Diese beinhalten Informationen zum Titel, Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil, Form, Anzahl, Inhalt und Lehrende der vorgesehenen Lehrveranstaltungen, etc. Die Anträge werden von der Studienkommission einer Begutachtung zugeführt, eventuell im Einvernehmen mit dem/der ProgrammkoordinatorIn modifiziert und bewilligt bzw. abgelehnt.

Lehrveranstaltungen

§6. Das Doktoratsstudium beinhaltet eine umfassende Ausbildung im Fachgebiet des jeweiligen Dissertationsthemas, sowie eine Erarbeitung allgemeiner Fähigkeiten für einen wissenschaftlichen Beruf.

(1) PROGRAMMSPEZIFISCHE PFLICHTFÄCHER:

a) BASISVORLESUNG: Ein fächerübergreifender Vorlesungszyklus, der das jeweilige Programmthema in seiner ganzen Breite zum Inhalt hat, ist im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.

b) JOURNAL-CLUBS ("Critical paper review") sind im Ausmass von insgesamt 8 Semesterstunden einzurichten.

(2) PROGRAMMSPEZIFISCHE WAHLFÄCHER:

DISSERTANTENSEMINARE sind Seminare, in denen im Ausmaß von insgesamt 8 Semesterstunden spezielle Aspekte des Programmthemas und spezifische Methoden behandelt werden.

Von den DissertantInnen und den BetreuerInnen wird erwartet, dass sie an den Seminaren und Journal-Clubs regelmäßig teilnehmen.

(3) VORSCHLAG ZUR SEMESTEREINTEILUNG

1. Semester:

a. Basisvorlesung	2 SSt
b. Journal-Club	2 SSt
c. Wahlfächer	2 SSt

2. Semester:

a. Basisvorlesung	2 SSt
b. Journal-Club	2 SSt
c. Wahlfächer	2 SSt

3. Semester:

a. Journal-Club	2 SSt
b. Wahlfächer	2 SSt

4. Semester:

a. Wahlfächer	2 SSt
b. Journal-Club	2 SSt

(4) AUSWÄRTIGE STUDIENANTEILE: Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß § 59 Abs. 3 UniStG das Recht, im vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter auswärtiger Studienanteile von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission bescheidmäßig feststellen zu lassen.

(5) ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTE: Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwandes wie folgt festgelegt:

1. Semester:

a. Basisvorlesung	2 Credits
b. Journal-Club	2 Credits
c. Wahlfächer	2 Credits
d. Dissertation	24 Credits

2. Semester:

a. Basisvorlesung	2 Credits
b. Journal-Club	2 Credits
c. Wahlfächer	2 Credits
d. Dissertation	24 Credits

3. Semester:

a. Journal-Club	2 Credits
-----------------	-----------

b. Wahlfächer	2 Credits
c. Dissertation	26 Credits

4. Semester:

a. Wahlfächer	2 Credits
b. Journal-Club	2 Credits
c. Dissertation	26 Credits

Dissertation

§7.

(1) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich der/die KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten.

Mit der Dissertation zeigt der/die KandidatIn, dass er/sie eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen der Gesamtmedizin erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Befunde in den Rahmen des aktuellen Wissens einzuordnen sind.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (§5) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Es kann auch aus einem im Studienplan des Diplomstudiums Medizin oder Zahnmedizin festgelegten Prüfungsfach entnommen werden oder hat in sinnvollem Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag des/der KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema aus dem Programmen vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Wird das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die/der StudiendekanIn die Studierende bzw. den Studierenden einer/einem in Betracht kommenden UniversitätslehrerIn mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen (§62 Abs. 2 UniStG).

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(5) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß §19 Abs. 2 Z1 lit. a bis e UOG 1993 sowie UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand und §20 Abs. 2 Z1 lit. a bis e KUOG sind berechtigt im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programmes eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen. Die Bestimmungen des §62 (1) UniStG bzgl der notwendigen Ressourcen sind jedenfalls einzuhalten. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen sachlichen, räumlichen

und finanziellen Ressourcen vorhanden sind, um die Forschungsarbeiten zu einem erfolgreichen Abschluss bringen zu können. Die oder der Studierende ist berechtigt eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen (§62 Abs. 4 UniStG).

(6) Die/Der StudiendekanIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß §62 Abs. 4 gleichwertig ist.

(7) Vor Beginn der Dissertation muss ein Plan der durchzuführenden Dissertation dem/der StudiendekanIn vorgelegt werden und genehmigt sein.

(8) Für jede Dissertation soll vom Programmkoordinator am Beginn des Studiums ein eigenes Dissertationskomitee eingerichtet werden, dem der Betreuer vorsteht und das aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern (eines von außerhalb des/der Instituts/Klinik) besteht. Das Komitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Jahr) beobachten, in wichtige Entscheidungen einbezogen werden und als erste Instanz zur Vermittlung bei Problemen zwischen DissertantInnen und BetreuerInnen dienen.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem StudiendekanIn einzureichen. Die Dissertation ist von zwei GutachterInnen (in der Regel ein externes und ein Komiteemitglied) zu begutachtet und zu beurteilen. In der Regel soll zum Zeitpunkt der Begutachtung mindestens eine Veröffentlichung mit dem/der DissertantIn als Erstautor in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal vorliegen oder zum Druck angenommen sein.

Prüfungsordnung

§8.

(1) Die Journal-Clubs und Dissertantenseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Der Abschluss der Dissertationsschrift und die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.

(3) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen des Kandidaten im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern – überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von/vom der/dem StudiendekanIn zu bestimmen. Die BetreuerInnen der Dissertation sind als eine(r) der PrüferInnen zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob

die/der KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Dissertationsthemas anzuwenden.

(4) Das Rigorosum beinhaltet Themen aus dem

1. Fachgebiet des Dissertationsthemas sowie
2. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes.

(5) Das Rigorosum zum Thema der Dissertation wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt. Die Prüfungskommission / der Prüfungssenat hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen des Kandidaten zu beurteilen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die/der StudiendekanIn berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die Dissertation und
 2. das Rigorosum im Dissertationsfach
- positiv absolviert sind. Beide Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen im anderen Bereich kompensiert werden.

← - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Der Vorsitzende der Studienkommission:
M a l l i n g e r